



## **Allgemeine Bedingungen für Bau- und Montageleistungen**

### **1. Allgemeines**

Diese allgemeinen Bedingungen gelten für alle von der NWKG in Auftrag gegebenen Bau- und Montageleistungen. Von diesen Bedingungen abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nur, wenn diese von der NWKG schriftlich anerkannt worden sind. Der Bieter hat vor Angebotsabgabe die Örtlichkeit, in der die geforderte Leistung zu erbringen ist, genau zu untersuchen und in Augenschein zu nehmen, um ein sach- und fachgerechtes Angebot vorlegen zu können.

Die NWKG ist ein Bergbaubetrieb und untersteht damit dem Bundesberggesetz (BBergG) und der Überwachung durch die zuständige Bergbehörde. Entsprechend sind vom Auftragnehmer das BBergG und die Bergverordnungen der jeweiligen Bundesländer, in denen die Arbeiten durchzuführen sind, verbindlich einzuhalten. Ergänzend gelten die Unfallverhütungsvorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherungen (DGUV).

Für die Durchführung der Arbeiten erforderliche Nachweise der Eignung, die sich aus Gesetzen, Verordnungen oder der Leistungsbeschreibung ergeben, sind uns mit dem Angebot zu übergeben.

Soweit Abweichungen des Bieters von dem Leistungsverzeichnis bzw. von den ausgeschriebenen Leistungen vorgenommen werden, sind diese Abweichungen als Alternativangebot ausdrücklich zu kennzeichnen.

### **2. Auftragserteilung**

Nur schriftlich erteilte und bestätigte Aufträge sind für NWKG verbindlich. Mündliche Absprachen bedürften zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch NWKG.

Für den Inhalt des Auftrages gilt bei Widersprüchen folgende Reihenfolge:

- 2.1. Verhandlungsprotokoll
- 2.2. Der abgeschlossene Vertrag
- 2.3. Die Leistungsbeschreibung der NWKG
- 2.4. Die allgemeine Bedingungen für Bau- und Montageleistungen
- 2.5. Die VOB Teil B
- 2.6. Die ATV (VOB Teil C)

Bei Nachtragsangeboten gilt als Kalkulationsbasis die dem Auftrag zugrunde liegende Urkalkulation. Bei Abschluss des Vertrages ist auf Anforderung der NWKG die Urkalkulation im geschlossenen Umschlag der NWKG zu übergeben. Die Urkalkulation darf nur im Beisein beider Parteien bzw. deren Vertreter geöffnet werden.

### **3. Auftragsbestätigung**

Der Vertrag unterliegt der Schriftform. Wird kein schriftlicher Vertrag zwischen den Parteien abgeschlossen, kommt der Vertrag erst mit schriftlicher Bestätigung durch die NWKG zustande.

### **4. Benennung des Bauleiters**

Der Auftragnehmer hat einen vertretungsberechtigten und fachlich qualifizierten Bauleiter zu benennen. Ist nach der entsprechenden Landesbauordnung ein verantwortlicher Bauleiter zu stellen, obliegt diese Verpflichtung dem Auftragnehmer. Sofern es sich nicht um eine Baustelle von geringem Umfang handelt, muss der Bauleiter oder ein qualifizierter Vertreter ständig auf der Baustelle

anwesend und zur Entgegennahme von Anweisungen bevollmächtigt sein. Die Kosten hierfür sind in den Vertragspreisen enthalten und vom Auftragnehmer einzukalkulieren.

## **5. Pläne und Unterlagen**

Die notwendigen Pläne sind von der NWKG rechtzeitig dem Auftragnehmer zu übergeben. Erkennt der Auftragnehmer, dass ihm für die Ausführung notwendige Pläne fehlen, hat er die NWKG rechtzeitig hierauf hinzuweisen. Gleiches gilt bei Fehlern oder Widersprüchen in der Ausschreibung. Die dem Auftragnehmer überlassenen Pläne, Zeichnungen und sonstige Unterlagen bleiben im Eigentum von NWKG und dürfen ohne deren Genehmigung Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

## **6. Stundenlohnaufträge und nachträglich angeordnete Arbeiten**

### **6.1**

Stundenlohnaufträge werden nur bezahlt, wenn sie vorher von NWKG angeordnet sind. In diesem Fall sind die Stundenlohnzettel vollständig auszufüllen und arbeitstäglich der NWKG bzw. deren Bauleitung vorzulegen. Die Stundenlohnzettel sind von beiden Parteien zu unterzeichnen.

### **6.2**

Bei den von der NWKG beauftragten geänderten oder zusätzlichen Leistungen folgt die Bezahlung unter Berücksichtigung des § 2 VOB/B, wobei die Abrechnung prüfbar und auf Basis der Urkalkulation erfolgen muss.

## **7. Preise**

Die dem Angebot und dem Vertrag zugrunde gelegten Preise sind unter Berücksichtigung der VOB zu erstellen. Nebenleistungen sind in die Preise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet. Hierzu gehört insbesondere das Einrichten, Vorhalten und Räumen der Baustelle und der Baustelleneinrichtung einschließlich aller hiermit im Zusammenhang anfallender Kosten des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer hat seine Arbeitsbereiche im aufgeräumten und gereinigten Zustand zu verlassen. Für den Abtransport von Bauschutt, Verschnitt und Verpackungsmaterial hat der Auftragnehmer zu sorgen, soweit dies von ihm stammt. Die Entsorgung von gefährlichen oder kontaminierten Abfällen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung mit der NWKG.

## **8. Termine**

Soweit im Vertrag bzw. im Verhandlungsprotokoll Fristen festgelegt werden, handelt es sich um Vertragsfristen.

Eine Fristverlängerung erhält der Auftragnehmer nur, wenn er ordnungsgemäß schriftlich die Störung anzeigt und diese aus dem Risikobereich der NWKG stammt.

## **9. Abnahme**

Die Abnahme kann gefordert werden, sobald der Auftragnehmer seine Leistung fertiggestellt hat. In diesem Falle ist nach der schriftlichen Aufforderung durch den Auftragnehmer die Abnahme binnen 12 Werktagen durchzuführen. Es soll grundsätzlich eine förmliche Abnahme durchgeführt werden. Bei der Abnahme sind die im Einzelfall erforderlichen notwendigen behördlichen Abnahmebescheinigungen und Abnahmetestate sowie die Revisionszeichnungen zu übergeben.

## **10. Abrechnung**

Jeder Auftrag ist einzeln abzurechnen. Sammelrechnungen für mehrere Aufträge werden von der NWKG nicht anerkannt. Die Rechnungen sind einfach einzureichen und müssen u.a. die Bestellnummer enthalten. An- bzw. Vorauszahlungen werden nur geleistet, wenn dies ausdrücklich

vereinbart ist. In diesem Fall ist eine entsprechend werthaltige Sicherheit gemäß § 17 VOB/B zu stellen.

## **11. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz**

NWKG unterliegt dem Bundesberggesetz (BBergG) und den dazu erlassenen Vorschriften. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Einhaltung der gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften Sorge zu tragen, was auch für die sonstigen technischen und behördlichen Vorschriften gilt. Die Bauleitung von NWKG ist gehalten, bei Nichtbeachten dieser Punkte einzuschreiten und ggf. die Benutzung von nicht betriebssicheren Geräten zu verbieten. Die Haftung des Auftragnehmers wird hierdurch nicht eingeschränkt.

Zusätzlich zu den Gesetzen und Verordnungen sowie den Unfallverhütungsvorschriften gelten die „Sicherheitsvorschriften der NWKG“ in der jeweils aktuellen Fassung. Sie sind im Internet unter [www.nwkg.de](http://www.nwkg.de) abrufbar. Besondere Anforderungen, die sich aus zugelassenen Betriebsplänen ergeben, teilt die NWKG dem Auftragnehmer rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit.

Vor Beginn der Arbeiten hat der Auftragnehmer seine Gefährdungsbeurteilung (gemäß Allgemeiner Bundesbergverordnung bzw. Gefahrstoffverordnung) mit den abgeleiteten Schutzmaßnahmen der NWKG vorzulegen. Die NWKG-Aufsichtspersonen werden die Einhaltung der getroffenen Schutzmaßnahmen überprüfen und ggf. die Einhaltung durch den Auftragnehmer fordern. Die Haftung des Auftragnehmers wird durch diese Aufsicht nicht eingeschränkt.

## **12. Schutzrechte**

Der Auftragnehmer garantiert und sichert zu, dass sämtliche Leistungen und Materialien frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Gegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Auftragnehmer stellt NWKG von entsprechenden Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt hiermit möglicherweise entstehende Kosten, die der NWKG möglicherweise entstehen. Die NWKG ist berechtigt, auf Kosten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu erwirken. Werden eigene Patente oder Gebrauchsmuster des Auftragnehmers berührt, so ist der NWKG zu gewährleisten, dass eine entsprechende Rechtsübertragung uneingeschränkt und kostenlos für die entsprechende Nutzung der Bauleistung erfolgt. Soweit an Plänen, Konstruktionszeichnungen und Ähnlichem, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages benutzt werden, Urheberrechte bestehen, räumt der Auftragnehmer der NWKG das Nutzungsrecht an diesen Unterlagen für die beauftragte Baumaßnahme ein. Die NWKG ist berechtigt, Dritten diese Unterlagen in dem Fall zur Verfügung zu stellen, falls Dritte von der NWKG mit Änderungen, Erneuerungen oder Reparaturen des Vertragsgegenstandes beauftragt werden.

## **13. Versicherungen**

Der Auftragnehmer hat auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen. Sofern die entsprechende Baumaßnahme den Abschluss einer Bauleistungsversicherung erfordert, wird diese von dem Auftragnehmer auf seine Kosten auch zugunsten der NWKG abgeschlossen. Der entsprechende Abschluss der Haftpflichtversicherung und der Bauleistungsversicherung ist von dem Auftragnehmer gegenüber der NWKG nachzuweisen.

## **14. Gewährleistung und Mängelrechte**

Die Gewährleistungsfrist für Bauwerke beträgt fünf Jahre. Soweit es sich um maschinelle und elektrotechnische/elektronische Anlagen handelt, die der Wartung bedürfen, beträgt die Gewährleistungsfrist fünf Jahre, wenn von der NWKG dem Auftragnehmer die Wartung in Auftrag gegeben worden ist. Im Übrigen gilt § 13 VOB/B.

## **15. Nachunternehmerinsatz**

Der Einsatz von Nachunternehmern ist grundsätzlich nur zulässig, wenn eine schriftliche Erklärung der NWKG vorliegt. Ist der Einsatz von Nachunternehmern zugelassen, hat der Auftragnehmer der NWKG

eine Liste der Nachunternehmer zur Freigabe vor deren Beauftragung, jedoch spätestens vor Beginn der Ausführung der Arbeiten einzureichen.

Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass dies mit dem Status der NWKG als Bergbaubetrieb und den damit verbundenen Risiken und Gefahren zu tun hat.

## **16. Geheimhaltung**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Informationen, die ihm die NWKG im Zusammenhang mit dem Auftrag zugänglich macht, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Erfüllung des Vertrages zu verwenden. Der NWKG steht das Recht zu, eine gesonderte Geheimhaltungsregelung bei Abschluss des entsprechenden Vertrages mit dem Auftragnehmer zu treffen.

## **17. Arbeitskräfte**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, keine Leiharbeiter im Sinne des AÜG oder keine Mitarbeiter einzusetzen, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis oder eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind. Der Auftragnehmer gestattet der NWKG oder deren Bevollmächtigten, Kontrollen durchzuführen, die erforderlich sind, um festzustellen, ob die vom Auftragnehmer eingesetzten Arbeitnehmer im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis oder eines gültigen Sozialversicherungsnachweises sind bzw. keine Leiharbeiter im Sinne des AÜG darstellen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich auch gegenüber der NWKG, die gesetzlichen Mindestlöhne zu zahlen und die Abgaben an die Urlaubskasse nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und den danach auf den Betrieb des Auftragnehmers anwendbaren tariflichen Bestimmungen zu erfüllen.

## **18. Werbung**

Artikel, Filme, Fotos, Pressemitteilungen oder sonstige veröffentlichte Darstellungen gleich in welchem Medium (Zeitung, Internet, Referenzliste etc.) im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand oder der NWKG darf der Auftragnehmer nur anfertigen bzw. veröffentlichen, wenn die NWKG hierfür vorher dem Auftragnehmer eine schriftliche Genehmigung erteilt hat. Auch die Anbringung/Aufstellung eines Bauschildes bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der NWKG.

## **19. Gerichtsstand**

Soweit die Vertragsparteien beide Kaufleute sind, wird als Gerichtsstand Wilhelmshaven vereinbart.

## **20. Rechtswahl**

Die Parteien vereinbaren für alle aus diesem Vertrag folgenden Ansprüche das deutsche Recht.

Stand: 18.02.2011